

 **Bundesministerium**
Inneres

Herr
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

HERBERT KICKL
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0588-III/5/2018

Wien, am 30. November 2018

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 4. Oktober 2018 unter der Zahl 1818/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Daten zur Schubhaft" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Frage 1:

Wie viele Personen sind derzeit (Stichtag: 30.09.2018) in Schubhaft angehalten? Bitte um Auflistung nach PAZ, Herkunftsland und Beginn bzw. Dauer der Schubhaft.

Der Schubhaftvollzug erfolgt grundsätzlich im Anhaltezentrum Vordernberg, in den beiden Wiener PAZ und im PAZ Salzburg. Wenn Schubhäftlinge jedoch nicht in nächster Nähe zu diesen Standorten festgenommen werden, dann werden sie in das nächst gelegene PAZ eingeliefert und in weiterer Folge (längstens binnen 7 Tagen) an einen dieser drei Standorte überstellt.

Nachfolgend wird die Auslastung im Anhaltezentrum bzw. in den PAZ aufgelistet (Stand: 30.09.2018):

	AHZ Vordernberg	PAZ Bludenz	PAZ Innsbruck	PAZ Klagenfurt	PAZ Salzburg	PAZ Wien Hernalser Gürtel	PAZ Wien Rofsauser Lände	
Afghanistan	27	1			1	7	1	
Ägypten						7	2	
Albanien						2		
Algerien	11				1	23	5	
Armenien	1							
Bangladesch	2							
Bosnien und Herzegowina						3		
Bulgarien							1	
China	5					1	2	
Gambia	5					1	9	
Georgien	1					6		
Guinea Bissau	1							
Indien	6					12		
Irak	2					1		
Iran	1					2		
Kongo, Dem. Rep. (Kinshasa)						1		
Kosovo	2							
Kroatien							1	
Libyen	1	1				2	1	
Marokko	13		1	1	3	13	3	
Mazedonien						1		
Mongolei						1		
Myanmar (Birma)	1							
Nepal						1		
Niederlande						1		
Niger	1							
Nigeria	15		1	2		11	11	
Pakistan	18					4	2	

Palästina-Westjordanl.- Gazza	1							
Polen						1		
Rumänien					1	2	1	
Russische Föderation	2					8		
Senegal	1					1	1	
Serbien	1					3	9	
Sierra Leone	1						1	
Simbabwe (Rhodesien)						1		
Slowakei						1	1	
Somalia	3					1		
Staatenlos					1			
Syrien	1						1	
Tadschikistan						1		
Tunesien	6					5	2	
Türkei						2		
Ukraine	4							
unbekannt						1		
Gesamt	133	2	2	3	7	127	54	328

Statistische Auswertungen über den Beginn bzw. die Dauer der Schubhaft werden nicht geführt. Gerade Schubhäftlinge werden regelmäßig in mehr als einem PAZ angehalten; insbesondere werden sie zum Zwecke der Abschiebung nach Wien überstellt. Eine Unterscheidung der durchschnittlichen Schubhaftdauer nach PAZ ist daher nicht möglich.

Frage 2:

Wie hoch ist derzeit (Stichtag: 30.09.2018) die Auslastung der Schubhaftkapazitäten? Bitte um Auflistung nach PAZ.

Aufgrund der variablen Schubhaftkapazitäten ist eine Auswertung der Auslastung nicht möglich.

Frage 3:

Wie lange war in den Jahren 2015-2018 die durchschnittliche Dauer der Schubhaft? Bitte um getrennte Auflistung nach PAZ, Herkunftsland und Monat bzw. Jahr.

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Frage 4:

Nach welchen Kriterien werden Personen für eine Schubhaft und Rückführung ausgewählt?

Die Voraussetzungen für die Verhängung einer Schubhaft sind in § 76 Fremdenpolizeigesetz (FPG) normiert. Sicherungszweck ist das Asylverfahren im Hinblick auf die Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme. Voraussetzungen sind Fluchtgefahr und eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit.

Die Voraussetzungen für die Rückführung sind in § 46 FPG normiert. Neben einer durchsetzbaren aufenthaltsbeendenden Maßnahme ist eine Abschiebung nur möglich wenn der Ausreiseverpflichtung nicht zeitgerecht nachgekommen wurde bzw. Tatsachen vorliegen, dass dieser nicht nachgekommen werden wird oder die Rückkehr nach Österreich einem Einreise- oder Aufenthaltsverbot zuwider erfolgte oder eine Überwachung der Ausreise aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit notwendig erscheint.

Fragen:

5. Wie viele der seit 2015 abgeschobenen Afghan_innen waren (bitte um Auflistung nach Monat)

a. In einer Schule, FH, Universität oder anderen Bildungseinrichtungen gemeldet?

b. In einer Lehrstelle berufstätig?

c. Selbstständig tätig?

d. Nicht mehr in der Grundversorgung?

e. In einer Privatunterkunft versorgt?

f. Straffällig gewordene Asylwerber_innen?

g. Gefährder_innen? (Bitte um Information zu Kriterien und Richtlinien zur Beurteilung von Gefährder_innen)

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Frage 6:

In wie vielen Fällen endete die Schubhaft in den Jahren 2015-2018 tatsächlich mit einer Außerlandesbringung (in absoluten Zahlen und in Prozent)? Bitte um Auflistung nach Herkunftsland und Monat bzw. Jahr?

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Fragen:

7. Wie viele Außerlandesbringungen gab es in den Jahren 2015-2018 im Vergleich zu aufenthaltsbeendenden Maßnahmen (in absoluten Zahlen und in Prozent)? Bitte um Aufschlüsselung wie in der Rechnungshofbericht Bund 2016/22 (Seite 105 und 144) veröffentlichten Statistik.

a. Sollte so eine Statistik nicht geführt werden oder nicht erstellt werden können (z.B. aus Daten der IT-Applikation „Integrierte Fremdenadministration“), warum nicht?

Vorweg wird angemerkt, dass die Gegenüberstellung von dokumentierten Außerlandesbringungen und vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) erlassenen aufenthaltsbeendenden Maßnahmen nicht durch das Innenressort, sondern durch den Rechnungshof erfolgte. Da allerdings eine solche rechnerische Gegenüberstellung für die tatsächliche Sachlage keine Aussagekraft hat, ist diese auch keine relevante Kennzahl für das BFA, zumal Bescheide des BFA, gegen die eine rechtzeitige und zulässige Beschwerde erhoben wird, nicht rechtskräftig werden. Daher müssten auch Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts miteinbezogen werden. Die Darstellung derartiger Entscheidungen des BVwG fällt allerdings nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministers für Inneres. Dies wurde dem Rechnungshof auch in Gesprächen im Rahmen dieser Prüfung mitgeteilt.

Nachfolgend werden die dokumentierten Außerlandesbringungen dargestellt:

Dokumentierte Außerlandesbringungen				
	2015	2016	2017	01-09/ 2018
	Anzahl			
(1) Abschiebungen inkl. Dublin-Überstellungen	3.203	4.888	6.923	5.166
Davon				
Abschiebungen	1.904	2.289	3.162	3.273
Dublin-Überstellungen	1.299	2.599	3.761	1.893
(2) freiwillige Rückkehr bzw. Ausreise	5.152	5.917	5.198	4.112
Davon				
unterstützte Rückkehr	3.750	4.434	3.229	2.460
freiwillige Ausreise	893	970	1.436	1.332
gemäß §133a StVG	509	513	533	320
(3) Summe dokumentierte Außerlandesbringungen (1)+(2)	8.355	10.805	12.121	9.278

Im Folgenden werden auch die vom BFA in fremdenrechtlichen Verfahren erlassenen aufenthaltsbeendenden Maßnahmen dargestellt, wobei diese in keinem direkten Verhältnis

zu der Zahl der Außerlandesbringungen stehen und eine Gegenüberstellung nicht seriös wäre. Das BFA hat jedoch auch in Verfahren nach dem Asylgesetz (Zu- und Aberkennungsverfahren von internationalen Schutz, Antragsverfahren auf Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen) im Fall von „negativen“ Entscheidungen regelmäßig unter einem aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu erlassen. Diese Entscheidungen in kombinierten Verfahren sind von den folgenden Zahlen nicht umfasst. Auch deshalb ist eine Gegenüberstellung nicht seriös.

	2015	2016	2017	01-09/2018
Aufenthaltsbeendende Maßnahmen in fremdenrechtlichen Verfahren	6.668	6.035	7.096	6.174

Frage 8:

Über welche Wege werden Abschiebungen nach Afghanistan durchgeführt? Bitte um Auflistung nach Häufigkeit des genutzten Abschiebeweges (in absoluten Zahlen und Prozent).

Vom BFA werden zwangsweise Rückführungen nach Afghanistan stets im Luftweg – per Charter im Rahmen der Kooperation mit Frontex oder Einzelabschiebungen mittels Linienflügen – durchgeführt. 2018 wurden bis Ende September 91 Personen nach Afghanistan abgeschoben, 49 per Charter (54%) und 42 per Einzelabschiebung (46%).

Fragen:

9. Bestehen Kooperationen mit anderen Ländern zur gemeinsamen Durchführungen von Rückführungen nach Afghanistan?

a. Wenn ja, mit welchen Ländern und in welcher Form?

Ja. Österreich hat bis dato als Teilnehmerin an von Frontex koordinierten Rückführungsflügen mit Schweden und Ungarn kooperiert. Diese beiden Länder fungierten in den jeweiligen Fällen auch als Organisatorinnen der Rückführungsflüge.

Frage 10:

Wie viele Rückführungen nach Afghanistan wurden in den Jahren 2015-2018 durchgeführt?

Erst mit der im Oktober 2016 zwischen der EU und Afghanistan geschlossenen Vereinbarung „Joint Way Forward“ wurde eine generelle Rückkehrkooperation sowie die konkreten Modalitäten betreffend die Ausstellung von notwendigen Ersatzreisedokumenten (Heimreisezertifikaten) festgelegt und somit die Grundlage für Abschiebungen geschaffen.

Demnach fanden 2015 keine zwangsweisen Rückführungen nach Afghanistan statt und sind die zwei Abschiebungen 2016 auf vorliegende gültige Reisedokumente zurückzuführen. Im Zeitraum 2016 bis September 2018 fanden Rückführungen von 1.178 Personen nach Afghanistan statt; davon 986 freiwillige und 192 zwangsweise Rückführungen.

Frage 10a:

Wann erfolgten die Rückführungen? Bitte um Angabe des genauen Datums.

Charterrückführungen fanden am 29.03.2017, 31.05.2017, 11.10.2017 und 12.12.2017 sowie am 09.04.2018, 08.05.2018 und 27.06.2018 statt. Zusätzlich fanden diverse Einzelrückführungen auf dem Luftweg (Abschiebungen und freiwillige Ausreisen) statt. Von einer genauen Aufzählung der jeweiligen Termine der Einzelausreisen muss aufgrund des unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwands hinsichtlich der Feststellung Abstand genommen werden.

Frage 10b:

Welche Transportart wurde gewählt (z.B. Charterflug, Linienflug)?

Es fanden Rückführungen mit Charterflügen und Linienflügen statt.

Frage 10c:

Wie viele rückzuführende Personen aus Österreich waren jeweils betroffen?

Sofern unter „Personen aus Österreich“ Fremde mit Staatsangehörigkeit Afghanistan gemeint sind, darf ergänzend zur Beantwortung der Frage 10 folgende Aufgliederung der Ausreisen von Afghanen aus Österreich bekanntgegeben werden:

- 2016: 611 Personen haben die Möglichkeit einer freiwilligen Rückkehr in Anspruch genommen, es erfolgten 2 zwangsweise Außerlandesbringungen und 501 Dublin-Überstellungen.
- 2017: 239 Personen haben die Möglichkeit einer freiwilligen Rückkehr in Anspruch genommen, es erfolgten 117 zwangsweise Außerlandesbringungen und 349 Dublin-Überstellungen.
- 2018 (bis Ende September): 169 Personen haben die Möglichkeit der freiwilligen Rückkehr in Anspruch genommen, es erfolgten 106 zwangsweise Außerlandesbringungen und 95 Dublin-Überstellungen.

Frage 10d:

Wie viele Begleitpersonen und Beamt_innen haben jeweils teilgenommen?

Nachfolgend wird die Gesamtanzahl an Escorts bei begleiteten Abschiebungen nach Afghanistan aufgelistet (Stand 31.10.2018). Eine detaillierte Zuordnung der eingesetzten Escorts zu den jeweiligen abgeschobenen Personen wird nicht geführt.

Jahr	Eingesetzte Escorts
2015	0
2016	6
2017	323
2018	428

Grundsätzlich wird eine abzuschiebende Person bei einer begleiteten Abschiebung im Wege eines Linienfluges von drei Escorts begleitet. Bei einer begleiteten Abschiebung im Wege von Charterabschiebungen beträgt das Verhältnis 1:2. Weiters kommen bei Charterabschiebungen noch ein Escort-Leader und ein Back-up-Team hinzu.

Frage 10e:

Gab es Kooperation mit anderen Ländern? Wenn ja, mit welche und in welcher Form?

Bei konkreten von Frontex koordinierten Rückführungsflügen, an denen Österreich teilnahm, wurde bis dato mit Schweden und Ungarn kooperiert. Diese beiden Länder fungierten in den jeweiligen Fällen auch als Organisatorinnen der Rückführungsflüge. Es finden zudem Kooperationen im Rahmen der EU statt: So werden etwa halbjährlich Treffen zur Umsetzung des „Joint Way Forward“ durchgeführt („Joint Working Group EU-Afghanistan“), bei denen die Mitgliedstaaten ihre Erfahrungen untereinander austauschen.

Frage 10f:

Wie hoch waren die Gesamtkosten für die Rückführungen?

Die Feststellung des Gesamtaufwandes im Zusammenhang mit Abschiebungen in einzelne Destinationen wie nach Afghanistan kann in Anbetracht des dafür erforderlichen hohen Verwaltungsaufwandes nicht erfolgen.

Frage 10g:

Wie hoch waren die Kosten der Rückführung pro Rückkehrer_in?

Abschiebungen nach Afghanistan finden auf dem Luftweg per Charter oder Einzelrückführung (Linienflug) statt. Aufgrund dieser unterschiedlichen Durchführungsmodalitäten sowie der Abhängigkeit von variablen Faktoren wie zB der Preis des Flugtickets, sind die Kosten für eine Abschiebung nicht einheitlich zu beziffern und variieren daher von Fall zu Fall. Der durchschnittliche Ticketpreis auf einem Linienflug pro Rückkehrer nach Afghanistan/Kabul (nur Hinflug) betrug im Zeitraum Jänner bis August 2018 rund Euro 670,-.

Frage 11:

Der Rechnungshof empfiehlt in seinem Bericht über den Vollzug der Schubhaft aus dem Jahr 2016 (Bund 2016/22) zahlreiche Verbesserungen im Bereich der Schulung, Erfassung und Verarbeitung der asylrelevanten Daten mittels der IT-Applikation „Integrierte Fremdenadministration“. Welche Maßnahmen wurden bisher gesetzt, um die Empfehlungen des Rechnungshofes umzusetzen?

Hierzu darf auf die Nachevaluierung des Rechnungshofs im Rahmen der Prüfung zum Schubhaftzentrum Vordernberg verwiesen werden, zu welcher bereits die Abschlussbesprechung stattgefunden hat. Im Zuge der Nachevaluierung hat der Rechnungshof sämtliche Empfehlungen, welche auf das BFA zutreffen, auf deren Umsetzung überprüft und wird in seinem Nachbericht dazu Stellung nehmen. Mit dem Bericht der Nachevaluierung durch den Rechnungshof ist der objektive Nachweis der Umsetzung dieser Empfehlungen durch das BFA gegeben.

Fragen:

12. Werden den Mitarbeiter_innen des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl Schulungen zur IT-Applikation „Integrierte Fremdenadministration“ angeboten?

a. Wenn ja, sind diese verpflichtend?

b. Wenn ja, in welchem Umfang?

Ja. Es werden laufend Schulungen zur IT-Applikation IFA im Rahmen des BFA Ausbildungslehrganges (AL) für verfahrensführende Referentinnen und Referenten durchgeführt. Die Schulungen sind Teil des BFA-AL und im Rahmen desselben verpflichtend zu absolvieren.

Im Zuge der Ausrollung neuer Funktionalitäten in IFA finden ebenso Schulungen statt, welche durch das IFA-Entwicklungsteam abgehalten werden. Des Weiteren können Organisationseinheiten IFA-Schulungsbedarf in der Direktion einmelden. Diese werden dann vor Ort in den Organisationseinheiten umgesetzt. Zusätzlich werden in den Organisationseinheiten für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bedarfsfall interne Schulungen selbständig organisiert.

Neben diesen spezifischen Schulungsmaßnahmen finden sich für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BFA verfahrensbezogene Handbücher zum Umgang mit IFA anhand von Verfahrenskonstellationen und Funktionalitäten. Zudem stellt die Direktion des BFA den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen Helpdesk für Anfragen zu IFA zur Verfügung.

Fragen:

12c. Wenn ja, bitte um Übermittlung der Schulungsunterlagen?

12d. Wenn nein, warum nicht?

Die Schulungsunterlagen unterliegen aufgrund der sich ständig ändernden Anforderungen und Gegebenheiten einer laufenden Anpassung und sind nur für den internen Gebrauch vorgesehen.

Frage 13:

Was ist der genaue Leistungsumfang und Anforderungskatalog der IT-Applikation „Integrierte Fremdenadministration“?

Die Rechtsgrundlagen für IFA finden sich in §§ 27 f BFA-VG. Während § 27 BFA-VG taxativ alle erfassbaren Daten des Zentralen Fremdenregisters aufzählt, ermächtigt § 28 BFA-VG das BFA zur Führung einer zentralen Verfahrensdatei, wo alle für das Verfahren benötigten Informationen verarbeitet werden dürfen.

Die Verfahrensführung in IFA stützt sich auf die Kernaufgaben des Bundeamtes und die daraus ableitbaren Prozesse. IFA ist objektorientiert, aber nicht prozessgesteuert, dies ermöglicht ein Höchstmaß an Flexibilität, erhöht aber auch die Verantwortlichkeit für alle IFA-Anwenderinnen und Anwender.

Die Verarbeitung der Informationen geschieht durch Eintragungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BFA sowie durch technische Anbindung an nationale und internationale

Systeme (EURODAC, VIS, SIS, DUBLIN-NET, etc.), so dass eine reibungslose Verfahrensführung mit höchst möglicher EDV-Unterstützung ermöglicht wird.

Im Detail wird zu einer Person, die im Zentralen Fremdenregister (§ 27 BFA-VG) gespeichert ist, in IFA ein Geschäftsfall zur Speicherung weiterer persons- und verfahrensbezogener Daten (Daten zur Altersfeststellung, Bezugspersonen, Dokumente, Schriftstücke) angelegt. Zu einem Geschäftsfall können ein oder mehrere Verfahren z.B. Internationaler Schutz (INT), Dublin IN (DUI), Sicherungsmaßnahme (SIM), angelegt werden. Der Geschäftsfall umfasst somit alle Informationen zu einer bzw. einem Fremden.

Einlangende Geschäftsstücke, welche einen Bezug zu einer Person aus IFA haben, sich auf einen IFA-Geschäftsfall beziehen oder einen Personendatensatz enthalten, welcher für IFA relevant wird, können im IFA-System abgelegt werden, das Einlangen wird protokolliert und eine Frist für Skartierung gesetzt.

Herbert Kickl

